



Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die das zugelassene Beschusszeichen tragen - sogenannte PTB-Waffen.

Angaben zur Person des Antragstellers:

Geburtsname		Familiename (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)	
Vorname/n			
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefonnummer			

Ich möchte Gas-/Schreckschussrevolver und/oder Gas-/Schreckschusspistolen, die jeweils mit dem PTB-Zeichen versehen sind, führen.

Ich bewahre die Waffe/n wie folgt auf:

Bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe/n verwahrt wird/werden

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich bin

- nicht** vorbestraft.
- wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:

- nicht** Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
- nicht** Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
- nicht** innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

Ich bin

- nicht** abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- nicht** in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
- nicht** psychisch krank oder labil.

Körperliche und geistige Mängel (z. B. schwere Formen von Sehschwächen, Fahruntüchtigkeit, Nachtblindheit, Lähmungen, Taubheit, Geisteskrankheiten, Anfallsleiden, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Alkohol-, Arzneimittel- und Drogenmissbrauch):

- Keine
- Folgende: _____

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Senden an das:

Landratsamt Bodenseekreis
Rechts- und Ordnungsamt
88041 Friedrichshafen



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Rechts- und Ordnungsamt

Belehrung über den Datenschutz bei der Bearbeitung waffen- und sprengstoffrechtlicher Verfahren

Nach Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 43 Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017 und i.V.m. § 8 Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Änderungsgesetz vom 11. Juni 2017, darf die zuständige öffentliche Stelle personenbezogene Daten von Personen erheben, soweit die Daten zur Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung erforderlich sind. Erforderlich können insbesondere Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen Straf- oder Bußgeldverfahren.

Die erhobenen Daten werden für die weitere Verwendung gemäß § 4 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 sowie gemäß § 3 Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) gespeichert.

Die für die Erteilung waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse zuständige Stelle hat die erstmalige Erteilung einer waffen- oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gemäß § 44 WaffG und gemäß § 39 a SprengG der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

Einwilligung:

Ich erkläre mich einverstanden, dass die Abwicklung des Verfahrens auch per E-Mail erfolgt.

Hinweis:

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers